

Wahlbekanntmachung

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnung gewählt.

- Am 14. März 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.**
Die Wahlzeit dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
- Die Gemeinde ist in folgende 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
100-001	Bergschule	Eberhardstraße 1, Nebeneingang
100-002	Rathaus Giengen	Marktstraße 11, EG, Bürgeramt
100-003	Margarete-Steiff-Gymnasium	Beethovenstraße 10, Eingang Aula
100-004	Kindergarten Joh.-Seb.-Bach-Straße 1	Joh.-Seb.-Bach-Str.1
100-005	Lina-Hähnle-Schule 3	Friedrich-List-Straße 4, EG, Aula
100-006	Lina-Hähnle-Schule 2	Friedrich-List-Straße 4, EG, Zimmer 12
100-007	Kindergarten St. Peter	Am Läutenberg 29
100-008	Lina-Hähnle-Schule 1	Friedrich-List-Straße 4, EG, Zimmer 7
100-009	Kindergarten Memminger Wanne 1	Erfurter Weg 3, Raum links
100-010	Kindergarten Memminger Wanne 2	Erfurter Weg 3, Raum rechts
100-011	Stadtwerke	Mühlenweg 10
100-021	Kindergarten Salztröge	Steigstraße 56
100-022	Bühlschule 2	Königsberger Straße 2, EG, Zimmer 12
100-023	Heilig-Geist-Saal	Eingang über Straße „Im Zollerbühl“
100-024	Kindergarten Hainbuchenweg	Hainbuchenweg 9, Eingang Süd-Seite
100-025	Bühlschule 1	Königsberger Straße 2, EG, Zimmer 13
100-026	Bühlschule 3	Königsberger Straße 2, EG, Zimmer 11
200-041	Schule Burgberg 1	Schulstraße 33
200-042	Schule Burgberg 2	Schulstraße 33
300-051	Gemeindehalle Hohenmemmingen 1	Staufener Straße 2, Halle
300-052	Gemeindehalle Hohenmemmingen 2	Staufener Straße 2, Vereinszimmer
400-061	Hürbetalhalle Hürben	Adalbert-Stifter-Straße 8, Vereinszimmer
500-071	Neue Schule Sachsenhausen	Im Ebersbach 12

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. **Alle Wahllokale sind rollstuhlgerecht.**

Die Briefwahlvorstände treten zusammen um 14:00 Uhr im Gebäude Bürgerhaus Schranne, Schrannestraße 12.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigefügt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält. Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.
6. Jeder **Wahlberechtigte** kann sein Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

7. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bitte beachten Sie die Änderungen bei den Wahllokalen folgender Wahlbezirke:

- 100-005 Lina-Hähnle-Schule 3
- 100-011 Stadtwerke
- 100-021 Kindergarten Salztröge
- 500-071 Neue Schule Sachsenhausen

Giengen, den 24.02.2021

Bürgermeisteramt